

Rödl & Partner

Gegenüberstellung der Kernpunkte, Stand 23.2.2022

	Europäisches Lieferkettengesetz	Deutsches Lieferkettengesetz „Sorgfaltspflichtengesetz“
Anwendungsbereich	<p>EU-Unternehmen: Gruppe 1: alle EU-Gesellschaften mit beschränkter Haftung von erheblicher Größe und Wirtschaftskraft (mit mindestens 500 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von mindestens 150 Mio. EUR weltweit)</p> <p>Gruppe 2: andere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in bestimmten ressourcenintensiven Branchen tätig sind und die nicht beide Schwellenwerte der Gruppe 1 erfüllen, aber mehr als 250 Beschäftigte und einen Nettoumsatz von mindestens 40 Mio. EUR weltweit haben. Für diese Unternehmen gelten die Vorschriften zwei Jahre später als für Gruppe 1.</p> <p>In der EU tätige Unternehmen aus Drittstaaten, die einen Umsatz in Höhe von Gruppe 1 und Gruppe 2 innerhalb der EU erwirtschaften.</p> <p>Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) fallen nicht direkt in den Anwendungsbereich des Kommissionsentwurfs</p>	<p>Anwendungsbereich richtet sich nach der Größe des Unternehmens:</p> <p>Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung oder satzungsgemäßen Sitz in Deutschland und mindestens 3.000 (Jahr 2023) bzw. 1.000 Mitarbeiter (ab 2024)</p>
Reichweite	gesamte Wertschöpfungskette	unmittelbare Geschäftspartner in der Lieferkette, risikobasiert: bei Hinweisen auf Verstöße auch Erstreckung auf mittelbare Lieferanten
Haftung	Bußgelder und zivilrechtliche Haftung bei Verstoß gegen Sorgfaltspflichten	Bußgelder bei Verstoß gegen Sorgfaltspflichten, keine zivilrechtliche Haftung
Sorgfaltspflichten	betreffen potenzielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte	
	weitgehende Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Klima- und Umweltschutz (Bezugnahme auf die wichtigen Umweltübereinkommen)	Umweltschutz nur mittelbar, soweit Menschenrechte von Umweltschädigung unmittelbar betroffen sind oder internationale Umweltabkommen ausdrücklich auf den Umweltschutz Bezug nehmen

	Europäisches Lieferkettengesetz	Deutsches Lieferkettengesetz „Sorgfaltspflichtengesetz“
Maßnahmen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten	<p style="text-align: center;">Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen</p> <p>Obligatorische Maßnahmen: Unternehmen müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Sorgfaltspflicht zum integralen Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik machen, – tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln, – potenzielle Auswirkungen verhindern oder abschwächen, – tatsächliche Auswirkungen abstellen oder sie auf ein Minimum reduzieren, – ein Beschwerdeverfahren einrichten, – die Wirksamkeit der Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht kontrollieren und – öffentlich über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht kommunizieren. <p>Verknüpfung von Bonuszahlungen mit Lieferketten-Compliance</p>	<p>Risikoanalyse sowie aufeinander aufbauende und miteinander verknüpfte Präventions- und Abhilfemaßnahmen, namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Einrichtung eines Risikomanagementsystems (§ 4 Absatz 1 LkSG), – die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit für den Menschenrechtsschutz (§ 4 Absatz 3 LkSG), – die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5 LkSG), – die Verabschiedung einer Grundsatzklärung (§ 6 Abs. 2 LkSG), – die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Absatz 1 und 3 LkSG) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Absatz 4 LkSG), – das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen bei Verletzung einer geschützten Rechtsposition (§ 7 Abs. 1 bis Absatz 3 LkSG), – das Einrichten eines Beschwerdeverfahrens (§ 8 LkSG) zur Mitteilung von Menschenrechtsverstößen, – die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9 LkSG) und – die Dokumentation (§ 10 Absatz 1 LkSG) und Berichterstattung (§ 10 Absatz 2 LkSG) im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.
Kontrolle und Durchsetzung	Aufsicht durch nationale Behörden	